

Fördererverein Freibad Schüttorf e. V.

SATZUNG

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 (Name)

Der Verein führt den Namen: "Förderverein Freibad Schüttorf".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“

§ 2 (Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in 48465 Schüttorf.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Zweck des Vereins und Zweckerreichung)

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung des Freibades Schüttorf und der damit verbundenen Infrastruktur, die Förderung der Jugendarbeit und des Schwimmsports. Ferner soll die Verständigung und Verbundenheit der Einwohner der Samtgemeinde Schüttorf untereinander gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Freibades Schüttorf:

1. Eine Erhöhung der Attraktivität für Badegäste durch Verbesserung der Ausstattung. Die dafür erforderlichen Geld- und Sachmittel sollen eingeworben werden.
2. Werbung für eine stärkere Nutzung der Schwimmanlagen mit dem Ziel, die Zahl der Besucherinnen und Besucher und damit die Einnahmen zu erhöhen.
3. Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt der Schwimmsport stehen und die Identifikation mit dem Freibad fördern.
4. Die Erledigung von Aufgaben durch ehrenamtliches Tätigwerden soll Kosten mindern, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage auftreten.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.

Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für verrichtete Tätigkeiten werden lediglich die Auslagen ersetzt.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 (Mitglieder)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, jeder Verein, Gruppe oder sonstige Organisation werden.
2. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 6 (Rechte der Mitglieder)

1. Die Mitglieder haben das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, vom Vorstand Auskunft zu erhalten.
2. Alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch eine an den Vorstand schriftlich gerichtete Austrittserklärung
- durch Ableben
- durch Ausschluß
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- durch Auflösung des Vereines.

§ 8 (Beiträge und Finanzen)

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Spenden und weitere Einnahmen aus Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen.
3. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 (Organe)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - der oder dem Vorsitzenden
 - dem oder der Stellvertreter/ in
 - den oder der Kassenwart/in
 - den oder der Schriftführer/in
 - den oder der Pressewart/ in
2. Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu vier Mitglieder als Beisitzer , gewählt durch die Mitgliederversammlung, erweitert werden. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 3 Tage vorher.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere aus:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5)
 - Ausschluss von Mitgliedern (§ 7)
 - Vertretung des Vereins nach außen.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein. Hierbei muss die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende beteiligt sein.
8. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
9. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Versammlungsleiterin /-leiter und der oder dem Schriftführer/in/-führer zu unterzeichnen sind.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Termin und Ort statt. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang und Presse einberufen . Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.
2. Der oder die 1. Vorsitzende/er leitet die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung vertritt die oder der stellvertretende Vorsitzende die oder den 1. Vorsitzende/n.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, der Vorstand ist aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuständig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Außer über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschließen.
9. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. In der Mitgliederversammlung sind Anträge zulässig, wenn die Mitgliederversammlung sie mehrheitlich für zulässig erklärt.

§ 12 (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, für deren Einberufung die Vorschriften für die Anberaumung der Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Die oder der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes, schriftlich beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt ansonsten § 11 entsprechend.

§ 13 (Kassenprüfer oder Kassenprüferin)

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen.
2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
3. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 (Auflösung)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

